

15/SN-26/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der **neuen Telefonnummer 53 441**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	26 - GE 9 87
Datum:	10. JUNI 1987
Verteilt	12. Juni 1987

Wien, am 9.6.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-687/Sch 478

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

H. Schurketh

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

ABSCHRIFT

Ab sofort erreichen Sie uns unter
der **neuen Telefonnummer 53 441**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 9.6.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
10.720/16-SLBRS/87 10.5.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-687/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erhebt gegen die vorgelegten Gesetzentwürfe betreffend Änderungen des Hochschultaxengesetzes, des Universitäts-Organisationsgesetzes, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Akademie-Organisationsgesetzes keinen Einwand, da die Möglichkeit zweckgebundener Einnahmen für wissenschaftliche Einrichtungen weiterhin aufrecht erhalten werden soll.

Zum Entwurf der Novelle zum Forschungsorganisationsgesetz 1981 wird beantragt, in diesem Gesetz sicherzustellen, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (sowie die übrigen Interessenvertretungen) einen Stellvertreter im Kuratorium des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung nominieren kann.

25 Abschriften werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez.ÖkR.Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl